



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sieger, Robert: Die nationale Abgrenzung in Böhmen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die nationale Abgrenzung in Böhmen

Von Professor Dr. Robert Sieger



ie Sprachenkarte von Böhmen zeigt uns ein ganz anderes Bild, als die von Mähren oder von Südsteiermark. Während in Mähren die beiden Völker in einer wahrhaften Mischung durcheinander wohnen, die eine territoriale Abgrenzung unmöglich macht und daher dem Gedanken einer nationalen Autonomie auf Grund des „Personalitätsprinzips“ Vorschub leistet, während im sogenannten slowenischen Gebiet der Untersteiermark der Großteil der Städte und Märkte, oft mit angrenzenden Landgemeinden zusammen, deutsche Sprachinseln bildet und die übrigen fast durchaus deutsche Minderheiten von Belang umschließen, ist in Böhmen die nationale Abgrenzung verhältnismäßig scharf. Die Auflockerung und Mischung an der Sprachgrenze erstreckt sich auf eine schmale Zone und vielfach grenzen die geschlossenen deutschen und tschechischen Wohngebiete selbst ohne solchen Übergang aneinander. Die deutschen Sprachinseln außerhalb des Sprachgrenzgebietes sind wenig zahlreich und die deutschen Minderheiten in tschechischen Städten immer mehr zusammengeschrumpft, ja an vielen Stellen (namentlich dort, wo sie fast oder ganz ausschließlich von Juden gebildet wurden) völlig verschwunden. Tschechische Sprachinseln und Minderheiten in geschlossenen deutschen Sprachgebiet knüpfen sich vorwiegend an Bergbau und Industrie und ihre Bevölkerung ist zum geringen Teile bodenständig. Ihr früheres starkes Anwachsen hat sich in den letzten Zeiten verlangsamt, ja an manchen Orten aufgehört, da die abnehmende natürliche Vermehrung und der wachsende Wohlstand in den tschechischen Zentrallandschaften Böhmens die Auswanderung aus ihnen vermindert haben. Alle diese Umstände, insbesondere die stabile Lage der Sprachgrenze in den letzten Jahrzehnten, haben den Gedanken an eine räumliche Abgrenzung und nationale Zweiteilung der Verwaltung erwachsen lassen, den ursprünglich die Tschechen (Palacky 1849) vertraten. Später, als sie ihn unter dem Schlagworte der historischen und geographischen Einheit Böhmens durchaus ablehnten, nahmen ihn die durch den Abfall ihrer Mitläufer scheinbar ziffermäßig stark geschwächten Deutschen auf. Da eine Abgrenzung wenigstens grundsätzlich den beiderseitigen Verzicht auf Sprachinseln, Minderheiten und andere nationale Vorposten in sich schließt, vertraten diesen Standpunkt insbesondere die von der Sprachgrenze entfernter wohnenden Deutschen des geschlossenen Gebiets. Man nennt ihn meist den „Reichenberger Standpunkt“. Ihm steht der Prager gegenüber, den sich die Vertreter aller Vorposten und Minderheiten zu eigen gemacht haben und der auch für den deutschen Volksrat in Böhmen der natürliche ist. Man will die Sprachinseln behaupten und wenn der Minderheitenschutz nicht zugleich mit der Abgrenzung erreichbar ist, verzichtet man lieber auf diese. Der Minderheitenschutz kann durch einen Ausgleich, der auch den tschechischen Minderheiten zugute kommt, oder durch nationale Autonomie im Sinne des Personalprinzips, die für das ganze Land die Angehörigen jeder Sprache zu einem autonomen Körper zusammenschließt, oder durch besondere staatliche Fürsorge erreicht werden. Da eine solche als Begünstigung der Deutschen nur von einem Staat zu erwarten wäre, der die deutsche Sprache zu seiner eigenen macht und sie als solche bevorzugt, aber auch das Deutschtum an sich als führendes Volk anerkennt und schützt, so kann heute von ihr nicht gesprochen werden. Manche Gegner der territorialen Abgrenzung treten daher, wie insbesondere Abgeordneter Sodgman, für die personale nationale Autonomie in Böhmen ein, andere erwarten von der Zukunft einen Ausgleich, wenn erst die Tschechen die Undurchführbarkeit des von ihnen heute verlangten tschechoslawischen Staates erkannt haben und auf die Tschechisierung Deutschböhmens endgültig verzichten. Ihren gegenwärtigen Absichten ist man mit dem Ruf nach einem selbständigen deutschböhmischem Kronland gegenübergetreten, den insbesondere die „Reichenberger“ und die Abgeordneten der deutsch-radikalen Partei erheben. Da keine Aussicht besteht, mit solcher Zwei-

teilung den Minderheitenschutz zu verbinden, was an sich keineswegs unmöglich ist, hat dieser Ruf nicht überall bei den Deutschen Böhmens freundigen Widerhall gefunden und die zersplitterte Lage der deutschen Randgebiete Böhmens, die das tschechische Böhmen nicht einmal in geschlossenem Zusammenhang umgeben und keine naturgegebene Hauptstadt haben, läßt die Verwirklichung einer Provinz Deutschböhmen als einen geographisch bedenklichen, schwierigen Schritt erscheinen. Prag bleibt durch seine Lage in vielem auch das Zentrum für die Deutschen Böhmens, und selbst wenn die dortige deutsche Minderheit nicht dauernd zu halten wäre, wäre es schwer durch eine andere Zentralstelle für deutsche Versammlungen, Institute usw. zu ersetzen. Die Ansichten darüber, ob es wirklich ein verlorener Posten ist, gehen übrigens sehr auseinander und wer die Schicksalswende des Baltikums erlebt hat, wird sich hüten, allzusehnell deutschen Boden aufzugeben. Daß nicht alle Sprachinseln und Randgebiete zu behaupten sind, muß zugegeben werden; aber gerade der deutsche Besitzstand in Prag ist von höherer Bedeutung für die Deutschen als manches reindeutsche Dorf, nicht etwa nur von materiellen Gesichtspunkten aus. Eher läßt sich für Deutschnordböhmen allein ein geeigneter Hauptort finden, obwohl auch hier mehrere Bewerber in Frage kommen. Es ist daher die Ansicht vielfach aufgetaucht, die Provinz Deutschböhmen solle sich auf dieses beschränken, die deutschen geschlossenen Gebiete Südwestböhmens und die deutschen großen Sprachinseln in Südosböhmen aber den Nachbarländern angegliedert werden. Auch das ergäbe noch recht seltsame Kartenbilder, insbesondere der Vorprung Oberösterreichs bis an den Paß von Taus und Fürth im Walde (Bahn Regensburg—Pilsen) erregt Bedenken. So bedeuten die besprochenen Maximalforderungen wohl nur eine ultima ratio für den Fall, als die Tschechen wirklich eine Sonderstellung der von ihnen beherrschten Gebiete durchsetzen sollten. Einem Tschechenstaat können wir die Millionen aneinander und an andere deutsche Stämme grenzenden böhmischen Deutschen nie preisgeben. Er darf sie nicht verschlingen und sie müßten dann vorläufig in der angedeuteten Form abgegliedert werden, wenn auch diese nicht voll befriedigt.

Sobald wir aber hoffen dürfen, daß Österreich der tschechischen Staatsidee Herr wird und der Einheitsstaat wieder ersteht, kann von Abgrenzung nur in jenem beschränkteren Sinn die Rede sein, wie sie bisher verlangt worden war. Ihr gegenüber kommen die erwähnten geographischen Bedenken weniger in Frage. Es handelt sich um die Zusammenfassung „nationaler“ Verwaltungskörper, also die Schaffung einsprachiger kleinerer Einheiten und ihrer Vereinigung zu ebensolchen höherer Ordnung; es handelt sich darum, die Verwaltung der deutschen Gebiete (ebenso auf der anderen Seite die der tschechischen) einer von der anderen Nation möglichst unbeeinträchtigten Zentralstelle zu unterstellen, also um eine nationale Zweiteilung der Verwaltung, soweit sie gebietsweise durchgeführt werden kann, und es handelt sich um Minderheitenschutz dadurch, daß eine solche Zweiteilung durch Kurien und Sektionen für Bereiche, die sich räumlich schwer oder gar nicht sondern lassen, geschaffen wird. Wie der Landes Schulrat und der Landeskulturrat in nationale Sektionen zerfallen, kann das auch für andere Zweige der Verwaltung geschehen, womit die nahezu ausschließliche Verwendung tschechischer Beamter in der autonomen Verwaltung aufhören müßte; im Landtag könnten nationale Kurien mit Vetorecht geschaffen werden oder auch für ihre bestimmte Sphären eigene Vertretungen der deutschen und der tschechischen Bevölkerung. Aber solche Fragen ist bei den immer wieder gescheiterten Ausgleichsverhandlungen viel beraten worden und die Tschechen, die immer wieder durch ihre Unerfüllbarkeit den Abbruch herbeiführten, dürfen sich nicht wundern, wenn die Deutschen ihre Sicherung in immer stärkeren Absonderungen suchen. Seit Jahren erheben diese die Forderung nach national gesonderten Kreisen, also Verwaltungs- und Selbstverwaltungseinheiten (mit Kreisvertretungen), die sich zwischen die politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften) und die Landesverwaltung einschieben und die von den Befugnissen der Statthalterei, also der staatlichen Verwaltung Böhmens, aber auch von jenen des Landesauschusses, also der autonomen, dem Landtage verantwortlichen Ver-

waltung, einen erheblichen Teil übernehmen sollen. Diese Art nationaler Abgrenzung ließe sich sogar mit dem Sprachinselschutz verbinden, indem größere oder volkreichere Inseln einem gleichsprachigen Bezirk und Kreis als Exklaven zugeteilt würden; Unbequemlichkeiten des Verkehrs- und Geschäftslebens würden das allerdings in der Praxis sehr erschweren, manchenorts verhindern. Minderheitenschutz im strengen Wortsinne kann dagegen von der Abgrenzung überhaupt nicht geschaffen werden; er müßte selbständig neben ihr festgelegt werden. Für die Abgrenzung selbst ist aber die entscheidende Frage die der administrativen Einheiten, auf denen sie aufgebaut wird. Sie kann um so vollkommener sein, je kleiner diese sind; denn die höheren werden von der Sprachgrenze des öfteren geschnitten. Diese Frage ist die entscheidende zur Beurteilung der Verordnung vom 19. Mai 1918, welche die Kreiseinteilung vorbereitet und die von der Regierung als ein großer Schritt zur Verwirklichung der deutschen Forderungen bezeichnet wird. Die Unzufriedenheit der Deutschen mit der in ihr versuchten Abgrenzung wächst, je allgemeiner sie bekannt wird. Man veröffentlicht Listen von preisgegebenen Minderheiten, Orten und Gemeinden; man spricht davon, daß einzelne noch gerettet wurden und erörtert Schuld und Verdienst. Aber nicht die einzelnen Willkürlichkeiten und Mißgriffe, die auch vorkamen, sind die richtige Grundlage zur Beurteilung der Verordnung, die von den Tschechen so stürmisch angegriffen und von ihnen im stillen gar nicht als so arger Schaden empfunden wird, sondern die grundsätzliche Unvollständigkeit.

Die kleinste Verwaltungseinheit, die Ortschaft, entspricht nicht der Siedlung, sondern kann eine oder mehrere Siedlungen umfassen. Sie hat geringe Selbständigkeit. Eine oder mehrere Ortschaften bilden eine Steuer- (Katastral-) Gemeinde, eine oder mehrere solche eine politische oder Ortsgemeinde, die sich autonom verwaltet. Es kann also eine zu vierfünftel oder noch mehr tschechische und somit als reintschechisch behandelte Ortsgemeinde sich gleichwohl aus deutschen und tschechischen Ortschaften zusammensetzen, ja sie kann von der Sprachgrenze so geschnitten werden, daß diese nicht Sprachinseln, sondern Teile der geschlossenen Volksgebiete darstellen. Eine größere Anzahl Ortsgemeinden bilden einen Gerichtsbezirk. Dieser ist in Böhmen zugleich Straßenbezirk usw. und Gebiet der Bezirksvertretung, die gleich der Ortsgemeinde Umlagen vorschreiben kann. Ein oder mehrere Gerichtsbezirke bilden dann den politischen Bezirk oder die Bezirkshauptmannschaft. Die neue Verordnung faßt dann mehrere Bezirkshauptmannschaften zu Kreisen oder Kreishauptmannschaften zusammen. Da nun die Beziehungen des einzelnen zu den Einheiten niedriger Ordnung, deren Sitz ihm auch am nächsten liegt, die lebhaftesten sind, wird nationaler Druck auch in diesen am lebhaftesten empfunden. Die Zugehörigkeit zu einer fremdnationalen Ortsgemeinde oder einem solchen Gerichtsbezirk ist aber auch deshalb fühlbarer, als die zu einer Bezirkshauptmannschaft mit wesentlich anderssprachigem Gebiet, weil in jenen die autonome Verwaltung zur Geltung kommt, also die nationalen Gegner über den einzelnen, über die Minderheit oder den eine Minderheit bildenden Ort, mitentscheiden, ihn besteuern und bedrängen können. Die politische Bezirksbehörde dagegen ist eine rein staatliche, grundsätzlich also national unbefangener, und hat kein Umlagenrecht. Auch die Verhandlungssprache in der Gemeindefanzlei, bei Gericht und im Bezirksausschuß ist von unmittelbarer Bedeutung als die bei der seltener benötigten Bezirkshauptmannschaft. Eine nationale Abgrenzung, die durchgreift und das Volk befriedigt, muß also vor allem die gemischten Ortsgemeinden und Gerichtsbezirke zerlegen. Die Ortschaften in sprachfremdem Verband müssen herausgenommen, entweder zu selbständigen Gemeinden gemacht oder an gleichsprachige benachbarte Ortsgemeinden angeschlossen werden. Die dadurch einsprachigen Ortsgemeinden aber müssen zu einsprachigen Gerichtsbezirken zusammengefaßt werden. Dann erst wären durch Umgruppierung der Gerichtsbezirke auch die etwa noch bestehenden gemischten Bezirkshauptmannschaften einsprachig zu machen.

Die Verordnung hat nun aus formaljuristischen Gründen gerade das, was

vor allem gewünscht wurde und was die natürliche Grundlage der Verwaltungseinteilung schaffen würde, unterlassen. Da sie sich als Durchführungsverordnung zu einem fünfzig Jahre alten, aber nicht verwirklichten Gesetz über Kreiseinteilung in Österreich gibt, die Teilung oder Zusammenlegung von Ortsgemeinden und die Änderung der Gerichtsbezirkssprengel aber ein Landesgesetz erfordert, hat sie lediglich die Bezirkshauptmannschaften neu abgegrenzt, indem sie ihnen ganze Gerichtsbezirke und Ortsgemeinden zuteilte, die Ortschaften und Gerichtsbezirke aber unberührt ließ. Es werden neue Bezirkshauptmannschaften errichtet und die nunmehr grundsätzlich aus Ortsgemeinden mit derselben Mehrheitsprache zusammengelegten, also viele anderssprachige Ortschaften als Minderheiten umschließenden, Hauptmannschaften zu „nationalen“ Kreisen zusammengefaßt. Die nationale Abgrenzung ist also grundsätzlich nicht bis ins einzelne, sondern nur generell durchgeführt und gerade die umstrittensten, von den Schutzvereinen am eifrigsten unterstützten Orte sollen durch sie endgültig preisgegeben werden. Dazu kommt, daß auch Ortsgemeinden, die nunmehr einem gleichsprachigen politischen Bezirk zugewiesen sind, dennoch bei dem anderssprachigen Gerichtsbezirk bleiben und endlich, daß das bisherige System der Überordnung der Bezirkshauptmannschaften über die Gerichtsbezirke aufgehoben wurde. In ganz Österreich sind die Gerichtsbezirke Teile der politischen. In Böhmen aber soll nunmehr so mancher Ort in der Gerichts-, aber auch Bezirksverteilungs-, Straßenbezirkseinteilung usw. anderswohin gehören, als in derjenigen der staatlichen Verwaltung. Der Sitz seiner autonomen Bezirksbehörde untersteht nicht derselben politischen Behörde, wie er selbst. Das ist an sich ein Anlaß zu Unklarheiten und Reibungen, die durch die allmähliche Durchführung der Umgestaltungen eher vermehrt als vermindert werden. Es wird aber unerträglich für viele Gemeinden durch die Lage der neuen Bezirksorte und ihre große Entfernung auch von den Gerichtsorten. Vollends die Kreisorte sind zu wenig zahlreich und zu randlich gelegen. Zu der ungenügenden nationalen Abgrenzung treten also fühlbare Erschwerungen des praktischen Lebens, des amtlichen und geschäftlichen Verkehrs hinzu. Es werden im Süden geradezu thüringische Zustände geschaffen.

Ohne Karte läßt sich das schwer im einzelnen belegen. Es sei daher nur kurz erwähnt, daß die sieben tschechischen Kreise, entsprechend der Verteilung des Tschechentums, geschlossen sind und mit ihrer gedruckenen Gestalt natürlichen Teilen Zentralböhmens ganz gut entsprechen. Auch der Kreis „Budweis, Abteilung II“, der durch Abtrennung reintschechischer Gebiete von der Budweiser Bezirkshauptmannschaft zu einem gemischten wurde (umschließt er doch die Budweiser deutsche Sprachinsel), ist im ganzen zweckmäßig begrenzt. Deutschnordböhmen zerfällt in drei aneinandergrenzende Kreise, deren Hauptorte Eger, Leitmeritz und Reichenberg stark randlich (und Leitmeritz noch dazu sehr nahe der Sprachgrenze) liegen. Deutschsüdwestböhmen bildet den Kreis „Budweis, Abteilung I“, dessen Mittelpunkt außerhalb seines Gebietes, aber im Schnittpunkte der von seinen Enden ausgehenden Radialen und Verkehrslinien liegt; die Lage von Budweis ist ja für Südböhmen der von Prag oder Pilsen für Mittel- und Westböhmen verwandt, ein natürlicher Knotenpunkt. Dieser Kreis umfaßt drei getrennte Teile: das geschlossene Volksgebiet im Böhmerwald bis an die Gmünder Pforte, die aus Niederösterreich übergreifende Sprachhalbinsel von Neubistritz und den böhmischen Anteil der aus Mähren übergreifenden Iglauer Sprachinsel. Die beiden letzten sind zu einer Bezirkshauptmannschaft Neubistritz verbunden worden. Deutschostböhmen, der Trautenaucr Kreis, hat gar vier Gebietsteile, von denen allerdings die beiden mittleren, die Bezirkshauptmannschaft Grulich bildenden, nur durch eine Gemeinde getrennt werden. Der südlichste Teil dieses Kreises ist der böhmische Anteil der Schönhengstler Sprachinsel, deren Zentrum Zwittau in Mähren ist. Sein Bezirksort Landskron liegt ganz am Nordende; zu dem alten tschechischen Bezirksort, der heute noch Gerichtsort bleiben soll, aber haben die Bewohner des Südens (nach Policka) und der Mitte (nach Leitomischl) nicht weit. Nach dem neuen Kreisort haben sie zwar in der Luftlinie, aber nicht mit der

Eisenbahn, etwas näher als nach Prag. Noch schönere Bilder ergeben sich im Budweiser Kreis. Der Leser schlage einmal die Karte nach und verfolge die Wege eines Bauern aus der Nähe von Deutschbrod, der nunmehr seinen Bezirkshauptmann in Neubistritz, den Kreisshauptmann in Budweis, die der Statthalterei vorbehaltenen Ämter in Prag aufsuchen soll, während sein Bezirksgericht in Deutschbrod bleibt, wo er früher auch den Bezirkshauptmann traf; auch das Kreisgericht (die Kreisgerichts Sprengel und die neuen Kreisshauptmannschaften decken sich nicht) bleibt in Stuttenberg. Eine Vereinfachung ist nur bei Prag beabsichtigt, wo der Siedlungskomplex der Stadt Prag und ihrer Nachbargemeinden (die politische Vereinigung von Groß-Prag ist noch nicht durchgeführt) aus dem Verband der Kreise ausgeschieden und dem Statthalter unmittelbar unterstellt werden soll. Vielleicht wurde dabei an eine besondere Sprachenordnung für die Landeshauptstadt gedacht.

Das Vorgeführte genügt, um zu zeigen, welche Bewandnis es mit dem vielgepriesenen „ersten Schritt zur Erfüllung der Wünsche Deutschböhmens“ hat. Die Verordnung, die nach und nach durchgeführt werden soll, am 1. Januar 1919 für Prag und Kreis Prag Umgebung (Königliche Weinberge) und für Kreis Leitmeritz, kann nur dann irgendwie lebensfähige Bildungen vorbereiten, wenn sie wesentlich ergänzt wird: 1) durch die nationale Abgrenzung innerhalb der Ortsgemeinden, 2) durch die nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke, 3) durch die Zusammenfassung national abgegrenzter Gerichtsbezirke zu Bezirkshauptmannschaften, 4) durch die Zerlegung der südlichen und östlichen deutschen Sprachgebiete Böhmens in kleinere Kreise und kleinere politische Bezirke, deren Hauptorte von den Endgebieten ihres Sprengels leichter zu erreichen sind, als die vorgeschlagenen, also wohl auch überhaupt durch Vermehrung und Verkleinerung der Kreise, 5) durch Schaffung einer Kreisvertretung, die zwischen Bezirksvertretung und Landtag steht. Werden diese Voraussetzungen nicht bald nachgetragen, so dürften sich Abgrenzungsfreunde und Abgrenzungsgegner bald in der Abwehr gegen die nicht einmal administrativ durchaus eine Besserung bedeutende Seidlersche Konstruktion zusammenfinden.



Randglossen zum Tage

An den Herausgeber



angsam aber sicher nähert sich die Greifhand des Staates dem Kleiderschrank. Es ist ganz genau wie beim Zahnarzt: „Machen Sie einmal den Mund auf!“ Zögernd und mißtrauisch gehorcht der Patient. „Noch einmal!“ „Ja aber“ gurgelt der Angstliche. „Ich will ja bloß nachsehen, machen Sie nur auf — so — weiter auf —“ und schon kommt die Hand, die die Zange hält, hinter dem Rücken des Zahnarztes hervor, dem Patienten verdrehen sich die Augen, er will die Hand mit der Zange wegstoßen, will aufspringen, den Mund schließen, — vergebens, der Mund wird von einer unwiderstehlichen Gewalt aufgezwängt, die Zange faßt, krach, und das Aufbrüllen des Patienten begrüßt den herausgerissenen Zahn. Genau so geht es uns mit den nach der Ansicht des Staates überzählig-entbehrlichen Röcken und Hosen. Erst will der Staat sie nur einmal sehen: „Machen Sie einmal den Kleiderschrank auf, es tut gar nicht weh!“ — Wir machen auf und ehe wir es uns versehen, entreißt uns die Zange der Beschlagnahme den gestreiften oder karierten Anzug, auf den wir noch so viele Hoffnungen gesetzt hatten. Ein neuer Anzug kostet viel, viel mehr als ein künstlicher Zahn, und auch ein besserer Herr kann einmal eine Saison lang ohne einen